

# Amtliche Bekanntmachungen

## der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

---

INHALT	SEITE
Änderung der <b>Regelungen</b> zur Konkretisierung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW vom 12.08.2020	2
Verfahrenshinweis	5

**Änderung der Regelungen zur Konkretisierung der  
Corona-Epidemie-Hochschulverordnung des Landes NRW  
vom 12.08.2020**

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie (GV.NRW. S. 218b) in Verbindung mit der „Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen“ (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15.04.2020 (GV.NRW. 2020 S. 298) hat das Rektorat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 der Regelungen erhält folgende Fassung:

**„§ 3 Online Prüfungen, Datenschutz bei Online-Klausuren**

Online-Prüfungen im Sinne von § 6 CEHVO sind in allen Studiengängen zulässig.

Für Online-Klausuren gilt Folgendes:

Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens während der Sondersituation einer Epidemie und daher mit befristeter Geltung nach Maßgabe der CEHVO und genauer zur Sorgetragung für die Einhaltung des auf die Bedingungen der Epidemie bezogenen Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung im Zusammenhang mit Online-Prüfungen (§ 6 Abs. 1 S. 3 CEHVO und zugehörige Begründung) sind angesichts der erhöhten Täuschungsanfälligkeit verglichen mit der klassischen Präsenzprüfung auch nach Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewisse digitale, datenverarbeitende Aufsichtsfunktionen erforderlich, die Täuschungsmöglichkeiten bei Online-Prüfungen auf ein vernünftiges Maß reduzieren.

Die Prüfer sind daher entsprechend dem Prüfungsszenario nach sorgfältiger Erwägung im Einzelfall, welche die Täuschungsanfälligkeit der individuellen Prüfung berücksichtigt, befugt, die verpflichtende Nutzung folgender datenverarbeitende Software-Funktionen mittels der von der Hochschule bereitgestellten Software ILIAS und moodle sowie der Software Webex, Zoom sowie BigBlueButton im Rahmen folgender Zwecke anzuordnen:

- Obligatorische Video-Audio-Konferenz mit dem Prüfling

zu dem Zweck der Durchführung einer Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson durch Abgleich eines Ausweisdokuments und dem Gesicht des Prüflings;

- Video-Audio-Übertragung des Prüfungsgerätes, welches im Regelfall das Gesicht des Prüflings zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,

zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden;

- Je nach Prüfungsszenario kumulativ oder alternativ zu der vorgehenden Programmfunktion die Video-Audio-Übertragung eines Smartphones, welches so ausgerichtet ist, dass es im Regelfall den gesamten Oberkörper des Prüflings sowie seinen PC-Bildschirm zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis diese Übertragung aufzuzeichnen,

zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden; ggü. der vorgehenden Programmfunktion insbesondere zu dem Zweck, dass unzulässige Interaktionen im unmittelbaren Umfeld des Prüfungsgerätes („tote Winkel der Bildschirnkamera“) aufgedeckt werden;

- Video-Audio-Übertragung, welche im Regelfall das Gesicht des Prüflings zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen,

zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (z. B. ein mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player verbundenes Audiokabel) reduziert werden;

- Sog. Roomscans eingangs der Prüfung, d.h. das langsame Schwenken des Bildschirms durch das gesamte Zimmer (°360) und insbesondere über den

gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“),

zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (z. B. Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden;

- Weitere verdachtsbezogene sog. Roomscans während der Prüfung, d.h. das langsame Schwenken des Bildschirms durch das gesamte Zimmer (°360) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“),

zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (z. B. Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden und bei tatsächlichen Täuschungsversuchen Beobachtungen dokumentiert werden können;

die Aufsichtsperson trifft die Pflicht die Verdachtsmomente, die sie zu Anforderung veranlasst haben, zu dokumentieren;

- Schriftliche, auch elektronische Dokumentation der Prüfung und insbesondere von Auffälligkeiten durch die Aufsichtspersonen,

zu dem Zweck, dass Täuschungsversuche rechtssicher dokumentiert werden können.“

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.07.2020

Düsseldorf, den 12.08.2020

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Univ.-Prof. Dr. jur. Anja Steinbeck

## Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.